

# RS Vwgh 2001/12/18 99/09/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2001

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

StGB §5 Abs1;

## Rechtssatz

Allein daraus, dass der Betriebsinhaber den Bereich der Personalführung seiner Ehegattin überließ und diese Tätigkeit nicht kontrollierte darf nicht ohne Weiteres geschlossen bzw. als erwiesen angesehen werden, der Betriebsinhaber habe Verwaltungsübertretungen nach dem AuslBG in seinem Betrieb ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. zur Schuldform des bedingten Vorsatzes auch § 5 Abs. 1 StGB).

## Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090043.X02

## Im RIS seit

22.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)